



Geschäftszeichen:
BHSDWA-2021-250950/18-Ka
BHSDN-2021-251010/17-Ka

Bearbeiter/-in: Ing. Hannes Kaltseis
Tel: +43 7712 3105-70425
Fax: +43 7712 3105 270399
E-Mail: bh-sd.post@ooe.gv.at

«Postalische_Adresse_Empfänger»

Schärding, 22.12.2023

— **RATZENBÖCK Helmut und Franziska,**
Walleiten 10, 4725 St. Aegidi;
Fischteichanlage auf Gst.Nr. 1184/11,
KG Stadl (48018), Marktgemeinde Engelhartzell -
- **wasserrechtliche Bewilligung**
- **naturschutzrechtliche Bewilligung**

BESCHEID

Sehr geehrte Damen und Herren!

Von der Bezirkshauptmannschaft Schärding ergeht
- zu den Spruchabschnitt I. als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung und
- zu Spruchabschnitt II. als Behörde der Landesverwaltung
folgender

SPRUCH

I. wasserrechtliche Bewilligung

Franziska und Helmut Ratzenböck, Walleiten 10, 4725 St. Aegidi, wird die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Teichanlage auf dem Gst.Nr. 1184/11, KG. 48018 Stadl, Marktgemeinde Engelhartzell, samt Ableitung der Teichüberwässer in den Kößlbach erteilt.

Dieses Vorhaben ist in den Projektunterlagen „*Einreichprojekt für die wasserrechtliche Bewilligung einer Fischteichanlage*“, vom 05.02.2023, die mit einem Genehmigungsvermerk versehen sind und im Befund des fischereifachlichen Amtssachverständigen in der Verhandlungsschrift vom 28. November 2023 beschrieben.

Diese bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Mit dieser Bewilligung werden folgende Nebenbestimmungen verbunden:

A) Maß der Wasserbenutzung

Das Maß der Wasserbenutzung für die Einleitung der Teichüberwässer in den Kößlbach wird im Dauerbetrieb mit **max. 0,4 l/s** bzw. 34 m³/d festgesetzt.

B) Ort – Lage der Anlage

Grundstück Nr. 1184/11

KG. Stadl (48018)

Marktgemeinde Engelhartzell (41407)

C) Zweck

Ableitung von Teichüberwässern

D) Liegenschaft oder Betriebsanlage (mit der das Wasserbenutzungsrecht verbunden ist)

Grundstück Nr. 1184/11, KG Stadl

E) Dauer

Die wasserrechtliche Bewilligung wird bis zum **30. Juni 2045** befristet erteilt.

F) Fristen:

Für die Bauvollendung wird eine Frist bis zum **30. Juni 2025** eingeräumt, wobei auf die Rechtsfolgen des § 27 Abs. 1 lit. f) WRG (*Erlöschen der wasserrechtlichen Bewilligung bei nicht fristgerechter Fertigstellung*) hingewiesen wird.

G) Auflagen

1. Die Anlage ist, sofern in den folgenden Punkten keine Änderungen vorgeschrieben werden, projektgemäß und wie im Befund beschrieben baulich auszuführen und in einem der Bewilligung entsprechenden Zustand zu erhalten und zu betreiben.
2. Die Einleitung in den großen Kößlbach ist erosionssicher auszuführen und ist das Einleitungsrohr böschungsgleich abzulängen.
Nach Beendigung der Arbeiten sind das Ufer und die Bachsohle wieder in ihrem ursprünglichen Zustand herzustellen.
3. Der bachseitigen Öffnung des Entnahmerohres ist ein feinmaschiges Gitter vorzusetzen, um Einwanderungen von Fischen in die Teichanlage zu verhindern.
4. Zu- und Überlaufleitung sind so zu verlegen, dass eine möglichst vollständige Durchströmung des Teiches gewährleistet ist.
5. Im Zuge der Teicherrichtung anfallendes Aushubmaterial ist so zu deponieren, dass Einschwemmungen in ein Gerinne vermieden werden.
6. Teichentleerungen dürfen nur mittels Vakuumpfass erfolgen. Weiters ist bei der Teichentleerung darauf zu achten, dass keine schlammigen Substrate in den Vorfluter abgedriftet werden.
7. Grundsätzlich ist während des Ablassens darauf zu achten, dass der Austrag von Feinsediment in den Vorfluter möglichst vermieden wird.
8. Bei einem Abfischvorgang innerhalb des Teiches muss der Mönch verschlossen werden und darf erst nach einer Absetzzeit von mind. 30 Minuten mit der Entleerung des Teiches fortgefahren werden, um einen verstärkten Schlammaustrag zu vermeiden.

9. Während der Teichräumung ist der Ablauf zu verschließen und sind etwaig zufließende Wässer (Drainagen, Quellen) auf geeignete Weise am Teich vorbeizuleiten.
10. Das bei der Teichräumung anfallende Schlamm-Material darf nicht in ein Gewässer eingebracht oder im Hochwasserabflussbereich eines Gewässers gelagert werden. Außerdem ist darauf zu achten, dass Einschwemmungen in ein Gewässer vermieden werden.
11. Dem Bewirtschafter des Fischereirechtes im Vorfluter sind Teichabkehren mindestens eine Woche vorher, das Auftreten von Fischkrankheiten oder eines Fischsterbens in der Teichanlage unverzüglich bekannt zu geben.
12. Der Fischbestand in der Anlage wird mit insgesamt max. 25 kg Salmoniden begrenzt. Eine Nutzung für die Aufzucht von Cypriniden ist nicht zulässig.
13. Die Fische sind mit handelsüblichem Fertigfischfutter zu füttern, wobei auf eine artgerechte und sparsame Verabreichung der Futtermittel unter Anwendung von Fütterungsmethoden und -einrichtungen, die eine maximale Aufnahme der Futtermittel gewährleisten, zu achten ist. Das Verfüttern von Fleisch, Blut oder Schlachtabfällen ist nicht zulässig.
14. Die Teiche dürfen nur mit augenscheinlich gesunden und parasitenfreien Fischen besetzt werden.
15. Sofern im Anlagenbereich Fische ausgeweidet werden, dürfen die Innereien keinesfalls in einen Teich oder ein anderes Gewässer eingebracht werden, sondern sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
16. Im Zuge des laufenden Betriebes, sowie beim Ablassen der Teichanlage ist darauf zu achten, dass keine für den Vorfluter biotopfremden Fischarten aus der Anlage ausgeschwemmt werden.
17. Die Teiche sind regelmäßig auf tote Fische hin zu kontrollieren, im Falle des Auffindens von Fischkadavern sind diese unverzüglich aus dem Wasser zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
18. Die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Fischkrankheiten und/oder unerwünschten Wasserpflanzen ist nicht zulässig.
19. Aufschwimmende Algenwatten, Wasserpflanzen oder Pflanzenreste sind regelmäßig aus dem Teich zu entfernen und dürfen nicht in den Vorfluter ausgeschwemmt werden. Dies gilt auch für Teichentleerungen.
Bei Bedarf ist am Mönch z. B. durch ein Gitter ausreichend Vorsorge gegen einen Austrag zu treffen.
20. Bei Teichdesinfektionsmaßnahmen mit Branntkalk ist vor einer Neubespannung der Teiche die Ausreaktion (pH-Wert 6,5 bis 7,5) abzuwarten.
Während der Desinfektionsphase sind die Mönche geschlossen zu halten und sind etwaig zufließende Wässer (Drainagen, Quellen) auf geeignete Weise am Teich vorbeizuleiten.
21. Für die Dauer der wasserrechtlichen Bewilligung ist ein Betriebstagebuch zu führen. In diesem sind zu vermerken:
 - Datum und Menge des jeweiligen Fischbesatzes, belegt durch Fischbesatzrechnungen oder eine gleichwertige Bestätigung des Lieferanten
 - Angaben über die Entnahme von Fischen (im laufenden Betrieb oder beim Ablassen)
 - Pro Quartal eine Kontrolle der tatsächlichen, aus der Fischteichanlage abgeleiteten Wassermenge inklusive Zeitpunkt und Ergebnisses

- Jährlich verfütterte Futtermenge (z. B. belegt durch Futtermittelrechnungen)
- Besondere Vorkommnisse (Fischsterben, Fischkrankheiten, gesetzte Maßnahmen, etc.)
- Anwendung von Desinfektionsmitteln, allenfalls Arzneimitteln unter tierärztlicher Aufsicht (Produktname, Menge, Zeitpunkt)
- Entleerungen und Befüllungen der Teichanlage (Zeitpunkt, Dauer der Vorgänge)
- Nachweise über die ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung der bei der Teichreinigung anfallenden Rückstände
- Das Teichtagebuch ist der Wasserrechtsbehörde über Aufforderung vorzulegen

22. Die Fertigstellung der Anlage ist der Wasserrechtsbehörde unaufgefordert und schriftlich anzuzeigen.

Mit der Fertigstellungsanzeige ist eine aussagekräftige Fotodokumentation vorzulegen.

Insbesondere die in Auflage-Post 21 geforderten Aufzeichnungen und der in Auflage-Post 12 festgelegte maximale Fischbestand dienen als Nachweis der Einhaltung der in den Anhängen B und C der AEV Aquakultur festgelegten Emissionsbegrenzungen im Rahmen der vereinfachten Überwachung von Durchfluss- und Teichanlagen gemäß

§ 4 Abs. 4 AEV Aquakultur. Mit den vorgeschriebenen Auflagen sind die entsprechend § 1 Abs. 11 AEV Aquakultur in Betracht kommenden Maßnahmen nach dem Stand der Technik berücksichtigt.

Rechtsgrundlagen

§§ 11-15, 21, 22, 32, 50, 98, 105, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215, in der derzeit geltenden Fassung (im Folgenden: WRG 1959)

II. naturschutzrechtliche Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Schärding gibt dem Antrag von Franziska und Helmut Ratzenböck, Walleiten 10, 4725 St. Aegidi, vom 06.02.2023 statt und erteilt die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Teichanlage auf Gst.Nr. 1184/11, KG Stadl, Marktgemeinde Engelhartzell.

Dieses Vorhaben ist in den Projektunterlagen „*Einreichprojekt für die wasserrechtliche Bewilligung einer Fischteichanlage*“, vom 05.02.2023, die mit einem Genehmigungsvermerk versehen sind, beschrieben.

Folgende Bedingungen, Auflagen und Fristen sind einzuhalten:

1. Es darf ausschließlich ein Forellenteich im Ausmaß von 4 x 7 m (28 m²) mit einer Tiefe von 1,2 m errichtet werden.
Die Herstellung sonstiger Zu- oder Einbauten (Sitzgelegenheiten, Zierelemente, sonstige Freizeiteinrichtungen, etc.) ist nicht zulässig.
2. Es darf keine befestigte Zufahrt zum Forellenteich hergestellt werden.
Die Bau- und allenfalls erforderlichen Wartungsmaßnahmen für die technische Geräte benötigt werden, sind in einer Trockenperiode, in der das Befahren der Fläche möglich ist, durchzuführen.

3. Bei der Ablaufleitung zum Vorfluter sind zwischen Teich und Kößlbach insgesamt 4 Lehm-schläge zur Unterbindung einer Drainagewirkung einzubringen.
Dies ist mit aussagekräftigen Fotos zu dokumentieren.
4. Für die Fertigstellung der Anlage wird eine Frist bis zum 30.05.2025 festgesetzt.
5. Die Fertigstellung ist der Naturschutzbehörde der Bezirkshauptmannschaft Schärding unter Beilage einer Fotodokumentation (insbesondere zu Auflagepunkt 3) anzuzeigen.

Rechtsgrundlage:

§ 5 Z 18 und § 10 Abs. 2 Z 2. lit. f) iVm. § 14 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001 idgF.

III. Verfahrenskosten

Franziska und Helmut Ratzenböck, Walleiten 10, 4725 St. Aegidi, haben als Antragsteller folgende Gebühren, Abgaben und Barauslagen zu bezahlen:

- | | | |
|---|---|-------|
| a) Kommissionsgebühren für | | |
| - die mündliche Verhandlung vom 28.11.2023 (2 Amtsorgane, je 2/2 Stunden, á € 20,40) | € | 81,60 |
| - den Lokalausweis des ASV für Natur- und Landschaftsschutz vom 22.06.2021 (1 AO, 1/2 Stunde) | € | 20,40 |
| b) Verwaltungsabgabe (zu Spruchteil I., Einleitung in Gewässer) | € | 16,30 |
| c) Landesverwaltungsabgabe (zu Spruchteil II.) | € | 43,00 |

Rechtsgrundlagen:

- a) § 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm. § 3 Abs. 1 der Oö. Landes-Kommissionsgebühren-Verordnung 2013, LGBl.Nr. 82/2013 idgF.
- b) § 78 AVG in Verbindung mit Tarifpost 123 lit. a), B. besonderer Teil der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24 idgF.
- c) § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 iVm. Tarifpost 99 der Landesverwaltungsabgabenverordnung LGBl. Nr. 118/2011 idgF

Hinweis:

Auf der Grundlage des Gebührengesetzes 1957 idgF fallen für dieses Verfahren Gebühren an. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding ist verpflichtet, folgende Gebühren einzuheben und an das Finanzamt abzuführen:

- | | | |
|--|---|-------|
| ➤ Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung vom 06.02.2023 | € | 14,30 |
| ➤ Ansuchen um naturschutzrechtliche Bewilligung vom 06.02.2023 | € | 14,30 |
| ➤ Verhandlungsschrift vom 28.11.2023 | € | 28,60 |
| ➤ Projektunterlagen wasserrechtliche Bewilligung (3 x je € 23,40) | € | 70,20 |
| ➤ Projektunterlagen naturschutzrechtliche Bewilligung (2 x je € 23,40) | € | 46,80 |

Gesamtbetrag: € 335,50

Bitte überweisen Sie den **Gesamtbetrag von 335,50 Euro innerhalb von zwei Wochen** auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Schärding:

Sparkasse Oberösterreich IBAN AT80 2032 0068 0000 0125
BIC ASPKAT2LXXX
Verwendungszweck: **823140001897** - Diese **Zahlscheinnummer** ist zwingend anzugeben.

BEGRÜNDUNG

zu Spruchabschnitt I.:

Franziska und Helmut Ratzenböck, Walleiten 10, 4725 St. Aegidi, haben mit Antrag vom 12. Mai 2021 um die Erteilung der wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Bewilligung für eine auf dem Gst.Nr. 1184/11, KG Stadl, geplante Teichanlage angesucht.

Nach erfolgter negativer Vorprüfung im naturschutzrechtlichen Verfahren wurde das Projekt adaptiert und neuerlich mit Schreiben vom 06. Februar 2023 eingereicht.

Nach positiver Vorprüfung wurde mit Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 23.11.2023 eine mündliche Verhandlung für den 28. November 2023 anberaumt und zur festgesetzten Zeit durchgeführt.

Die Entscheidung stützt sich auf die angeführten Gesetzesstellen, das Ergebnis des durchgeführten mündlichen Verhandlung und die Erwägung, dass durch den Inhalt der Bewilligung öffentliche Interessen gemäß § 105 WRG 1959 nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959 nicht verletzt werden. Ebenso hat die Prüfung des Vorhabens ergeben, dass dieses nicht im Widerspruch mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung steht.

Die im Spruch festgelegten Auflagen waren vorzuschreiben, um eine möglichst geringfügige Beeinträchtigung der durch das Wasserrechtsgesetz geschützten Interessen der Grundeigentümer und der Fischereiberechtigten sicher zu stellen und das öffentliche Interesse an einem unbeeinträchtigten Schutz des Grundwassers nicht zu gefährden.

Das Ergebnis der mündlichen Verhandlung ist im Detail der als Beilage angefügten Verhandlungsschrift zu entnehmen. Diese bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Der Sachverhalt ergab sich widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweisen.

Zu Spruchabschnitt II.:

Gleichzeitig mit dem Ersuchen um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung wurde auch um die naturschutzrechtliche Bewilligung angesucht.

Bei der Maßnahme handelt es sich einerseits um einen Eingriff in den 50 m Uferschutzbereich des Kößlbaches sowie um die Anlage eines künstlichen Gewässers in einer Feuchtwiese und ist die Maßnahme im Sinne der §§ 5, 10 und 14 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 idgF. naturschutzbehördlich bewilligungspflichtig.

Der Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz hat in seiner Stellungnahme vom 22.06.2022 zusammenfassend im Wesentlichen ausgeführt, dass auf Grund der Kleinräumigkeit (4x7m) bei Einhaltung und Vorschreibung der vorgeschlagenen Auflagen aus naturschutzfachlicher Sicht davon ausgegangen werden kann, dass keine wesentliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und keine maßgebliche Störung des Landschaftsbildes resultiert.

Die Oö. Umweltschutzbehörde teilte mit, dass gegen die Erteilung der beantragten naturschutzrechtlichen Bewilligung für die nunmehr abgeänderte bzw. verkleinerte Fischteichanlage auf dem Grundstück Nr. 1184/11, KG Stadl, grundsätzlich keine Einwände mehr erhoben werden.

Die Entscheidung stützt sich auf die angeführten Gesetzesstellen, auf die fachliche Stellungnahme des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz, sowie auf die Erwägung, dass bei projektgemäßer Ausführung weder der Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise geschädigt noch der Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise gestört wird, das dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

zu Spruchabschnitt III.:

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie **innen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Scharding unter <http://www.bh-sd.gv.at> > Bürgerservice > Amtstafel > Kundmachungen.

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 15 Euro **pauschal** zu vergewähren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte die Funktion „Finanzamtszahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- **Steuernummer/Abgabenkontonummer:** .. 109999102
- **Abgabenart:** *EEE - Beschwerdegebühr*
- **Zeitraum:** *Datum des Bescheides*

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

HINWEIS:

Mit diesem Bescheid wird sonstigen behördlichen Verfügungen, Bewilligungen oder Feststellungen, die allenfalls nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.

Bitte beachten Sie, dass nach der derzeitigen Rechtslage gemäß § 21 Abs. 3 WRG Ansuchen um Wiederverleihung eines ausgeübten Wasserbenutzungsrechtes frühestens 5 Jahre, spätestens aber sechs Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer gestellt werden können. Nur bei rechtzeitiger Antragstellung besteht ein Anspruch auf Wiederverleihung des Rechtes, wenn öffentliche Interessen nicht im Wege stehen.

Der Bescheid wird auf der elektronischen Plattform gemäß § 39 a Abs. 2 Oö. NSchG 2001 für berechnigte Umweltorganisationen bereitgestellt. Mit Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag der Bereitstellung gilt der Bescheid diesen gegenüber als zugestellt. Ab dem Tag der Bereitstellung ist ihnen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

Bescheid ergeht unter Anschluss je einer Ablichtung der Verhandlungsschrift an:

1. Franziska und Helmut Ratzenböck, Walleiten 10, 4725 St. Aegidi
zu 1.: angeschlossen ist
- ein klausuliertes Projektgleichstück zur wasserrechtlichen Bewilligung
- ein klausulierten Projektgleichstück zur naturschutzrechtlichen Bewilligung
2. Oö. Umwelthanwaltschaft, Kärntnerstraße 10 – 12, 4021 Linz
3. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, Gruppe Assistenz und Informationsmanagement, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
4. Amt der Oö. Landesregierung, UWD, Abt. Wasserwirtschaft, Gruppe Wasserwirtschaftliche Planung (PL), Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
5. Amt der Oö. Landesregierung Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abt. Land- und Forstwirtschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
6. Landeshauptmann von Oberösterreich, als Verwalter des öffentlichen Wassergutes, pA. Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
zu GZ: AUWR-2023-381954 unter Hinweis darauf, dass durch die Maßnahme öffentliches Wassergut nicht berührt wird.
7. Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion OÖ, Gebietsbauleitung Nord, Ferihumerstraße 13, 4021 Linz
8. Anlagenabteilung, Sachgebiet Naturschutz, im Haus
zu Zl. BHSDN-2021-251010
9. Bereitstellung des Bescheides auf der elektronischen Plattform gem. § 39a Abs. 2 Oö. NSchG 2001 für berechnigte Umweltorganisationen
10. Marktgemeinde Engelhartzell, Marktplatz 61, 4090 Engelhartzell
11. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, Gruppe Assistenz und Informationsmanagement – Referat Wasserinformation, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
zu 11.: unter Anschluss der Urkunden zur Eintragung im Wasserbuch
12. Parteien und Beteiligte

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Ing. Hannes Kaltseis

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-sd.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Schärding, Ludwig-Pfleigl-Gasse 11 - 13, 4780 Schärding, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-schaerding.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:30 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi und Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhschaerding.htm.